

2) Schankwirtschaft Eschke, Steinpöllnitz, ab 1817 Schankwirtschaft Demmrich Betrifft deren Beschwerden und Einsprüche gegen unberechtigte Schankwirte

Johann Paul Eschke, Schankwirt u. Weißbäcker (1766 - 1816) verh. mit ?
 Johann Gottfried Demmrich, Fleischer (?) verh. mit Maria Rosina, geb. Eschke
 Christian Heinrich Unger, Schuhmacher (1767 - ?) verh. mit Anna Regina, geb. Schneider
 Johann Georg Börner, Revierjäger (1758 - ?) verh. mit Christine Erdmüthe, geb. Werner

Diese Schankwirtschaft in Steinpöllnitz wird in den mir zurzeit bekannten Akten schon 1682 genannt und hatte die Bedeutung einer Rittergutsschänke, besaß jedoch nicht die umfassenden Rechte einer Kretscham, denn die existierte in Mittelpöllnitz. Mühl-, Buch- u. Steinpöllnitz waren bis 1825 eigenständige Rittergutssiedlungen und gehörten noch nicht zur politischen Altgemeinde Oberpöllnitz. Die Schänke war das letzte Haus von Steinpöllnitz und besaß vom Rittergutsbesitzer als Lehns- u. Gerichtsherr das Realrecht bezüglich der Schankgerechtigkeit für alle Pöllnitzsiedlungen. Jedoch besaßen die Bauern der Altgemeinde Oberpöllnitz bis 1798 das Recht, zu besonderen eigenen hohen Feierlichkeiten selbst eine bestimmte Menge Bier zu mälzen und zu brauen. (*Das führte 1836 zur Irritation des Reihenschankrechts.*)

Der Wirt Joh. Paul Eschke wird erstmals 1793 genannt, im Zusammenhang mit einer von ihm eingereichten Beschwerde. Dann folgten noch weitere Beschwerden und die Folgende betrifft nun das Jahr 1815. Was waren die Gründe seiner Beschwerdebriefe an die herrschaftlichen Rittergutsgerichte zu Oberpöllnitz? Im Dorf gab es immer wieder Einwohner, die ihm das alleinige Schankrecht streitig machten und Ausschankgesuche stellten bzw. unbefugt ausschenkten, wie der herrschaftliche Oberjäger Johann Georg Börner. Aber auch der Schuhmacher und Handelsmann Christian Heinrich Unger 1815. Er war Häusler mit geringem Land und betrieb zusammen mit seiner Frau einen kleinen Materialwarenhandel. Auch scheint sein Sohn Johann Gottfried Unger ihm mit zur Seite gestanden zu haben, denn auch er wurde mit genannt.

Am 22.02.1815 schrieb der Wirt Eschke einen Beschwerdebrief an das hochherrliche Weise'sche Gericht zu Oberpöllnitz (*Rittergut Weise*), mit der Bitte, gegen Unger vorzugehen. Er schrieb u.a.: „Johann Gottfried Unger lässt im Haus Bier u. Brantwein ausschenken und die Leute dürfen sich setzen. Ohne im Besitz einer Konzession oder rechtsgewährten Erlaubnis zu sein. Nur er habe dieses Recht und deshalb fordert er die Bestrafung mit 20 aßo und die Bezahlung der Unkosten.“ Ähnliche Aktivitäten hatte sich in den zurückliegenden Jahren auch Börner erlaubt. Das wohllobliche Gericht schrieb am 6.04.1815 an den Unger und Börner einen Mahnbrief mit der Aufforderung, ihr Tun zu unterlassen, da ansonsten eine Bestrafung folgt. Mehr scheint nicht weiter erfolgt zu sein, denn erst 1819 reagierte der Vater Unger. Johann Paul Eschke war da aber schon verstorben.

Christian Heinrich Unger schrieb am 2.08.1819 einen Brief an das wohllobliche Weise'sche Gericht und erklärte die Sachlage. Er schrieb u.a. „der angebliche Schankwirt für Oberpöllnitz, Johann Paul Eschke, beschwert sich unnötig. Ich habe nur Flaschenbier eingelagert und an Reisende abgegeben und dies wäre dem Gericht zu genüge bekannt. Ansonsten ernähre ich mich vom kleinen Land und von dem Handel. Gleichzeitig stellte Unger an das Gericht den Antrag auf Erlaubnis zum Flaschenbierhandel an Durchreisende und Bedürfende, da der Materialwarenhandel und die bäuerliche Arbeit beschwerlicher werden. (*Durch Oberpöllnitz verlief noch der Fernverkehr von Neustadt/O. in Richtung Mittelpöllnitz-Gera.*) Er wolle kein Bier selbst herstellen, sondern aus den Städten zukaufen, und da sein Haus an der Landstraße liegt, ist somit ein Bedürfnis vorhanden.“

Von diesem Gesuch erfuhr der neue Steinpöllnitzer Schankwirt, Fleischer Johann Gottfried Demmrich und schrieb sofort am 12.08.1819 an das herrschaftliche Gericht einen Bittbrief, das Gesuch abzulehnen. Doch man reagierte nicht. Am 12.09.1819 richtete demzufolge Joh. G. Demmrich an das wohllobliche Weise'sche Gericht zu Oberpöllnitz noch einmal einen offiziellen Beschwerdebrief. Zusammengefasster Inhalt:

„Der herrschaftliche Jäger Johann Georg Börner und der Bauer Christian Heinrich Unger wurden von meinem Schwiegervater Eschke am 22.02.1815 wegen unerlaubten Bier- u. Brantweinschank verwarnt und es gab auch schon ein gerichtliches Verbot am 31.1.1798 diesbezüglich für Einwohner von Oberpöllnitz. Nur ich habe eine Schänke, die die Realschankgerechtigkeit besitzt und sie ist als solche auch mit herrschaftlichen Abgaben belegt. Da ich die Schänke von den Eschke-Erben mit lästigen Bedingungen und Schulden übernommen habe, lasse ich mir mein wohl erworbenes Recht nicht stören. Zu keiner Zeit war in Oberpöllnitz an der durchgehenden Straße eine Schänke oder ein Gasthof. Die Bauern besaßen den Reihenschank (?) und eine weitere Schankwirtschaft sei auch gar nicht nötig. Die Behauptung des Börner u. des Unger, meine Schänke wäre zu weit vom Dorf entfernt, ist unnötig. Sie schenken in polizeiwidriger Weise aus. Es besteht seit 21.2.1793 eine Einschränkung des Dorfschankes mit Bier u. Brantwein und ein Verbot vom 31.1.1798 über die Bier- u. Brantweinherstellung in den Häusern. Ich fordere die Einhaltung meiner Schankgerechtsame und eine Bestrafung der beiden Einwohner. Bisher ist noch nie so etwas geschehen.“

Am 28.09.1819 übergab das herrschaftliche Gericht diesen Brief des Schankwirts Demmrich an alle Beteiligten zur Information und bat diese um Stellungnahme.

Die Akte enthält nur die Antwort des Christian Heinrich Unger vom 8.10.1819. Unger widerlegte die Ablehnung und begründete sein früheres Gesuch. Er schrieb u.a.: „Ich will nur kleinen Bierhandel betreiben und deshalb seien die Gründe von Demmrich unbegründet und abwegig, auch ist sein Einfluss auf Oberpöllnitz unbedeutend und damit sein Widerspruch ohne Bedeutung. Die Schänke ist das letzte Haus in Steinpöllnitz, in einem anderen Dorf, ist eigentlich 1000 Schritte entfernt und 500 Schritte von der Straße weg. Demmrich hat wenig Zuspruch, denn er hat schlechtes Bier. Der Bezug auf das alleinige Schankrecht gilt nicht, da dieses Recht mit dem Verkauf/Kauf eines Hauses erlischt.“ (*Hier irrte Unger, denn auf dem Haus ruhte das Realschankrecht des Rittergutsbesitzers und Gerichtsherrn. Demmrich musste lediglich eine neue Ausschankkonzession beantragen.*) Am Ende des Briefes verwies er noch einmal darauf, dass er sein Gesuch von 1815 aufrechterhalte, bezüglich der Erlaubnis zum Bier- u. Branntweinausschank.

Daraufhin tagte am 14.10.1819 das wohllobliche Weise`sche Gericht zu Oberpöllnitz und besprach die komplizierte Sachlage. Leider ist das Ergebnis in der Akte nicht enthalten. Doch scheint es keine Einigung gegeben zu haben, denn Demmrich schrieb am 1.11.1819 noch einmal an das Gericht. Er forderte darin u.a. dazu auf, „seine zurückliegenden Einsprüche gerichtlich zu beglaubigen und zu den Akten zu legen, sowie den Nachweis seines Realschankrechtes und den käuflichen Besitz seines Schankgutes gerichtlich zu bestätigen. Da seine Forderungen keine reine Privatsache wären, sondern auf eine Rechtssache beruhen, so wolle er sich eventuell in dieser Sache noch den besonderen Rekurs (*Widerspruch*) vorbehalten, und zwar bei der Großherzogl. Sächs. Landesdirektion zu Weimar.“

Doch die benannten Akten, auch die gesetzlichen Verfügungen von 1793, Aufhebung des Gemeindegaststättens und 1798, Verbot des privaten Bierbrauens, sind im Gerichtsarchiv nicht vorhanden. Gerichtsschöffe Steinberger fertigte darüber am 25.11.1819 einen internen Protokollvermerk an und informierte darüber auch den Schankwirt Demmrich. Er wolle sich an die Landesdirektion zu Weimar wenden mit der Bitte, von diesen Akten Abschriften zu erhalten. Ob er sie erhalten hatte, ist nicht bekannt.

Die Streitparteien scheinen sich nicht beruhigt zu haben und das wohllobliche Weise`sche Gericht fand wahrscheinlich auch keine Lösung, denn am 5.03.1820 wandte es sich an die Großherzogl. Sächs. Landesdirektion zu Weimar und bat untertänigst um eine Entscheidung. Steinberger beschreibt die Verhandlungslage in einem ausführlichen Brief u.a.:

„Das an das Gericht daselbst von Christian Heinrich Unger allhier gestellte Gesuch um Erlaubnis, Bier schenken zu dürfen, mein gehorsamster Bericht. Inhalt der hier beigelegten Akten betrifft das Gesuch des Landhändlers Unger um gnädigste Erlaubnis, in umliegenden Dörfern u. Städten Bier zu kaufen und an die Durchreisenden die Flaschen weiter verkaufen zu dürfen. Er hat darum nachgesucht und das wohllobliche Gericht um Befürwortung gebeten. Der Besitzer der Schänke in dem Dorf Steinpöllnitz, Johann Gottfried Demmrich, hat dagegen protestiert und deshalb angeführt:

1. Die in Steinpöllnitz gelegene, in seinem Besitz befindliche Schänke, habe das alleinige Recht des Bier- u. Branntweinschankes und das Gäste sich setzen dürfen als vorzeitliches Realrecht.
2. Deshalb habe er auch lästige Bedingungen beim Kauf der Schänke mit übernehmen müssen. (*Erbzinsen und Gartenfron*)
3. In dem Dorf Oberpöllnitz hat es noch nie eine Schänke oder einen Gasthof gegeben.
4. In ½ Stunde von hier gelegenem Dorf Mittelpöllnitz gibt es einen großen Gasthof und ½ Stunde entfernt in Triptis befinden sich 2 Gasthöfe.
5. Wenn der Unger sich anmaßt, den Bier- u. Branntweinschank hauptsächlich an Oberpöllnitzer Einwohner und etwa auch an Durchreisende zu versorgen oder etwa auch aus der Umgebung Einwohner mit Gebranntem zu versorgen, ist meine Nahrung (*Einkommen*) gefährdet.
6. Würde die Erlaubnis für Unger zum Bier- u. Branntweinschank eine Schankstätte erlauben, wäre das eine vollständige Widrigkeit zu dem Mandat (*Beschluss*) vom 28.02.1793 und würde dem gänzlich entgegen sein.
7. Es habe sein Vorbesitzer der Schänke (*Eschke*) im Jahr 1798 das dem Unger ausgesprochene Schankverbot für geboten geglaubt.
8. In Erhaltung seiner erworbenen Schankgerechtsame ist bis jetzt von seinen Gästen noch nie eine Klage über ihn geführt worden.
9. Mit den Meinigen muss ich hauptsächlich von der Schankwirtschaft leben und endlich, wer prüft nach, ob Unger das Bier nur in Flaschen und nicht auch in Kannen verkauft.“

Die Landesdirektion antwortete am 24.07.1820 und gebot dem herrschaftlich Weise`schen wohlloblichen Gericht zu Oberpöllnitz, das Gesuch des Christian Heinrich Unger abzulehnen. Des Weiteren ist ihm und auch dem Jäger Johann Georg Börner, beide zu Oberpöllnitz, der unbefugte Bier- u. Branntweinschank ernstlich und bei Strafe zu untersagen, sowie überhaupt jede Ausübung der Schankgerechtigkeit.

Das Rittergutsgericht hielt sich an das Gebot der Landesdirektion und vermerkte in einem Protokollnachtrag vom 21.09.1820 u.a., dass man Demmrich, Unger und Börner mündlich vorgeladen habe, am 19.09.1820, 11.00 Uhr, in den hiesigen Räumen zu erscheinen. Sie wurden von der Entscheidung der Landesdirektion unterrichtet und um Einhaltung der Gebote ersucht, da bei weiteren Verstößen strenge Bestrafung erfolgen würde. Man ließ alle drei über diese Kenntnisnahme Unterschrift leisten. Ebenso unterzeichneten auch die Gerichtspersonen das Protokoll. (*Advokat Steinberger, Richter Gareiß, Schöffe Liebold, Schöffe Duwald*) Die Gesamtkosten dieser Amtshandlungen betragen am Ende 7 Taler u. 14 Groschen. Wie die Rechnung aufgeteilt wurde, ist nicht ersichtlich.

Quelle:

ThHStA Weimar, Amt Neustadt/O., Akte 3570

Wolfgang Schuster, Triptis/Oberpöllnitz 2/2015